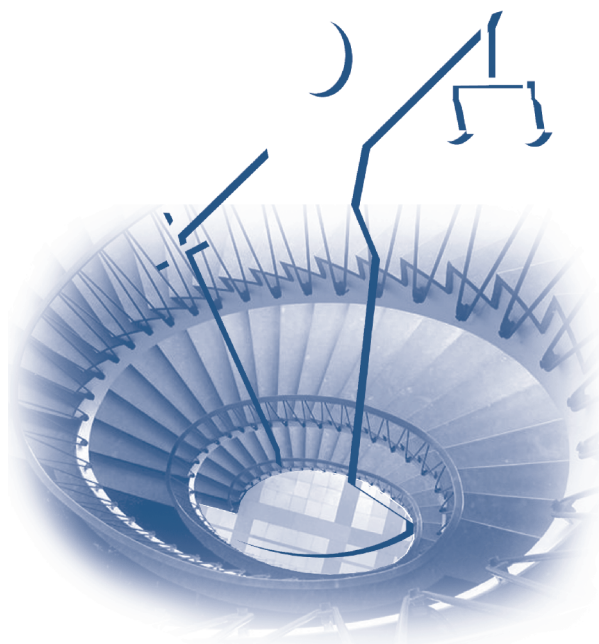


JAHRESBERICHT

2015



**Oberlandesgericht
Oldenburg**

Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht 2015 liegt vor und ich freue mich, Ihnen damit einen Einblick in die Arbeit des Oberlandesgerichts Oldenburg verschaffen zu können.

Nicht jeder weiß, dass Gerichtsverhandlungen grundsätzlich öffentlich sind. Alle Bürgerinnen und Bürger können daran teilnehmen und Rechtsprechung „live“ erleben. Justiz muss offen und transparent sein. Sonst vertraut man ihr nicht. Vertrauen setzt wiederum Verständnis voraus. Deswegen ist es wichtig,



dass die Öffentlichkeit - auch jenseits der Gerichtsverhandlungen - über die Arbeit der Gerichte informiert wird. Dazu möchten wir mit dem vorliegenden Jahresbericht beitragen. Der Information der Öffentlichkeit dienen auch die zahlreichen Pressemitteilungen, die wir jedes Jahr herausgeben und mit denen wir über interessante Urteile und andere Entscheidungen der Senate sowie besondere Ereignisse berichten. Die Pressemitteilungen können Sie auf unserer Internetseite (www.olg-oldenburg.de) nachlesen.

Neben der Information der Öffentlichkeit ist es uns ein besonderes Anliegen, Berührungspunkte zur Justiz abzubauen. Wir laden Sie daher herzlich ein, uns zu besuchen und kennenzulernen. Im Oberlandesgericht finden mehrfach im Jahr kostenlose Vorträge, Lesungen, Kunst- und andere Ausstellungen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger statt. Die Termine finden Sie auf unserer Internetseite. Schauen Sie doch mal rein!

Ich hoffe, Ihr Interesse am Oberlandesgericht Oldenburg geweckt zu haben und wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieses Jahresberichts.

Ihr



Dr. Michael Kodde

Vizepräsident des Oberlandesgerichts



Inhaltsverzeichnis

1. Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick.....	4
2. Personalmeldungen.....	5
2.1. Ruhestand des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher	5
2.2. Thomas Glahn neuer Leiter des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz	5
3. Die Rechtsprechung im Jahr 2015	6
3.1. Zahlen und Daten.....	6
3.2. Auffällige Zunahme der Kapitalanlagesachen	7
3.3. Blickpunkt: Umfang und Verletzung von Verkehrssicherungspflichten	8
3.3.1. Räum- und Streupflicht auf einer Deichpromenade?	8
3.3.2. Räum- und Streupflicht auf dem Parkplatz einer Arztpraxis?	9
3.3.3. Räum- und Streupflicht bei Neuschnee?	10
3.3.4. Schutz vor Ästen über der Fahrbahn einer Straße?	11
3.3.5. Schutz vor Schlaglöchern auf geschottertem Parkplatz?	12
4. Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung.....	13
4.1. Flüchtlingshilfe - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts im Einsatz.....	13
4.2. Elektronischer Rechtsverkehr - Landgericht Oldenburg wird Testgericht.....	13
4.3. Benchmarking - große Amtsgerichte im Vergleich	14
4.4. Ausbau des Gesundheitsmanagements.....	15
4.5. Fortentwicklungen beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.....	16
5. Kunst, Kultur und Gesellschaft	18
5.1. Fritz-Bauer-Ausstellung „Der Prozess um den 20. Juli 1944“	18
5.2. Vortragsreihe 2015.....	19
5.2.1. „Häufige Konflikte im Mietrecht“	19
5.2.2. „Der Prozess um den 20. Juli 1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“	19



5.2.3. „Ärztliche Suizidhilfe aus (rechts)ethischer Perspektive: zu einer aktuellen Debatte“	20
5.2.4. „Keine Kündigung ohne vorherige Abmahnung? Darf man mit Kanonen (Kündigungen) auf Spatzen (Kleinbeträge) schießen?“	20
5.2.5. Ausblick - Vorträge im ersten Halbjahr 2016	21
5.3. Kunstausstellungen	22
5.3.1. Olaf Marxfeld	22
5.3.2. Horst Link	22
5.4. Weitere Ereignisse im Jahresüberblick	23
5.4.1. European Medical School zu Besuch beim Oberlandesgericht.....	23
5.4.2. Zukunftstag in der Oldenburger Justiz	23
5.4.3. Austausch mit Familienrichterinnen und -richtern aus Danzig.....	24
5.4.4. Delegation des kosovarischen Justizministeriums zu Besuch beim Ambulanten Justizsozialdienst	24
5.4.5. Arbeitsgruppe des armenischen Justizministeriums zu Gast beim Oberlandesgericht.....	25
5.4.6. Austausch mit Strafrichtern des Bundesgerichtshofs.....	25
5.4.7. Treffen mit Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück	26

1. Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist eines von drei Oberlandesgerichten in Niedersachsen. In seinem Einzugsbereich leben rund 2,4 Millionen Einwohner. Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören drei Landgerichte (Aurich, Oldenburg, Osnabrück) und 23 Amtsgerichte (Aurich, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Jever, Leer, Lingen, Meppen, Norden, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Papenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Wittmund).

Das Oberlandesgericht ist in der Region das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Rechtssachen werden in 14 Zivilsenaten, von denen fünf zugleich Familiensenate sind, zwei Strafsenaten und einem Bußgeldsenat bearbeitet. Die Senate sind in der Regel mit drei Richterinnen oder Richtern besetzt, einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen. Insgesamt arbeiten 141 Frauen und Männer beim Oberlandesgericht, davon 49 Richterinnen und Richter.

Neben der Rechtsprechung werden im Oberlandesgericht eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben (Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Aus-



Bild: OLG Oldenburg

und Fortbildung, Organisationsberatung etc.) wahrgenommen. Das Oberlandesgericht bildet dabei die Schnittstelle zwischen den Präsidialgerichten (Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie Amtsgericht Osnabrück) und dem Niedersächsischen Justizministerium.

Dem Oberlandesgericht sind der Zentrale IT-Betrieb Niedersächsische Justiz sowie der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen und die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen angegliedert.

Weitere Informationen über das Oberlandesgericht finden Sie auf der Homepage (www.olg-oldenburg.de).

2. Personalnachrichten

2.1. Ruhestand des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher



Bild: OLG Oldenburg

Am 31. Januar 2015 trat der Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Gerhard Kircher in den Ruhestand. Dr. Gerhard Kircher wurde im Jahr 1978 in den niedersächsischen Justizdienst eingestellt. Im Jahr 1980 erfolgte seine Ernennung zum Richter am Landgericht in Osnabrück. Von 1986 bis 1989 war Dr. Gerhard Kircher als Richter im Hochschuldienst an die Universität Münster und von 1991 bis 1993 an das Bezirksgericht Magdeburg abgeordnet. Im Jahr 1994 wurde er an das Oberlandesgericht Naumburg versetzt und dort im Jahr 1996 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Zwei Jahre später kehrte Dr. Gerhard Kircher nach Niedersachsen zurück und wurde Direktor des Amtsgerichts Bad Iburg. Noch im selben Jahr ging er nach Hannover und übernahm im Niedersächsischen Justizministerium die Leitung des Haushaltsreferats. Im Jahr 1999 wurde er zum Ministerialrat ernannt und im Jahr 2001 zum Ministerialdirigenten. Gleichzeitig übertrug man ihm die Leitung der Abteilung I und anschließend die Leitung der Abteilung II. Im Jahr 2004 wurde Dr. Gerhard Kircher zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg ernannt. Seine Nachfolge ist noch nicht geregelt. Derzeit nimmt der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde die Aufgaben des Präsidenten wahr.

2.2. Thomas Glahn neuer Leiter des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz

Am 01. April 2015 ernannte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde den Ministerialrat Thomas Glahn zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und neuen Leiter des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz. Thomas Glahn wurde im Jahr 1999 in Berlin zum Richter ernannt. Im Jahr 2002 wechselte er in den Niedersächsischen Landesdienst, wo er im Jahr 2003 zum Richter am Landgericht in Hannover und



Thomas Glahn und Dr. Michael Kodde
Bild: OLG Oldenburg



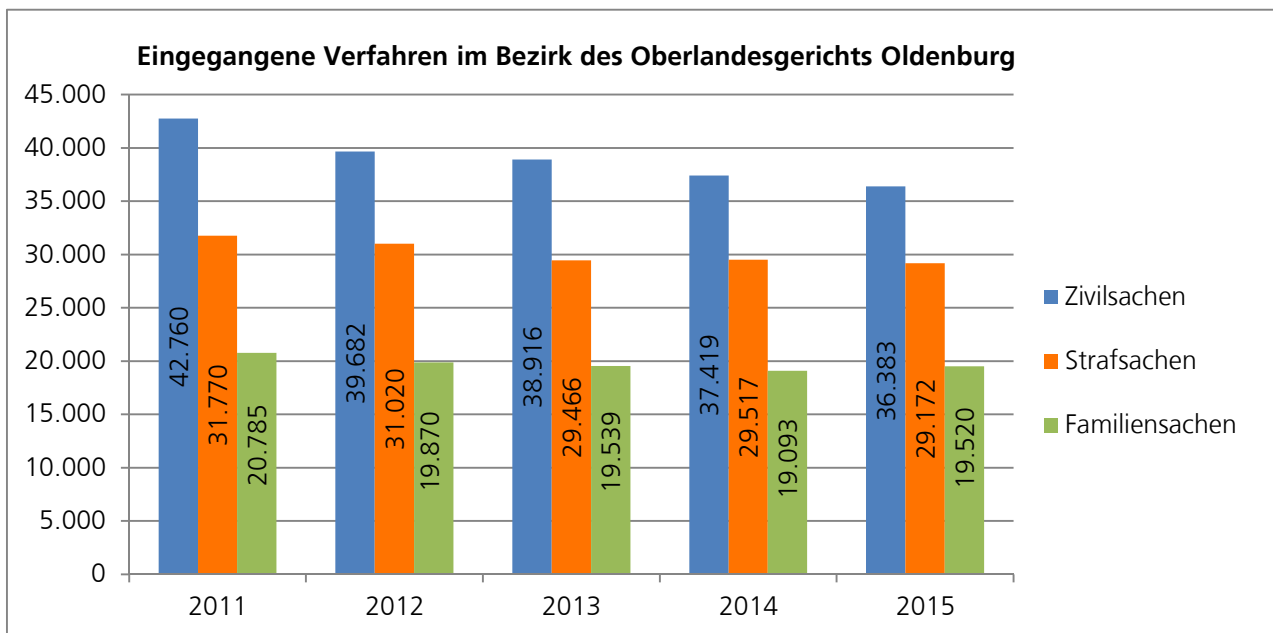
im Jahr 2010 zum Richter am Oberlandesgericht in Celle ernannt wurde. Seit Februar 2008 war Thomas Glahn im Niedersächsischen Justizministerium tätig. Im September 2012 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialrat. Zuletzt war er mit der Leitung des Referats für Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und der Projektgruppe „Programm eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen“ befasst.

Mit der Übernahme des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz trat Thomas Glahn die Nachfolge des am 31. März 2015 zum Präsidenten des Landgerichts Oldenburg ernannten Dr. Thomas Rieckhoff an.

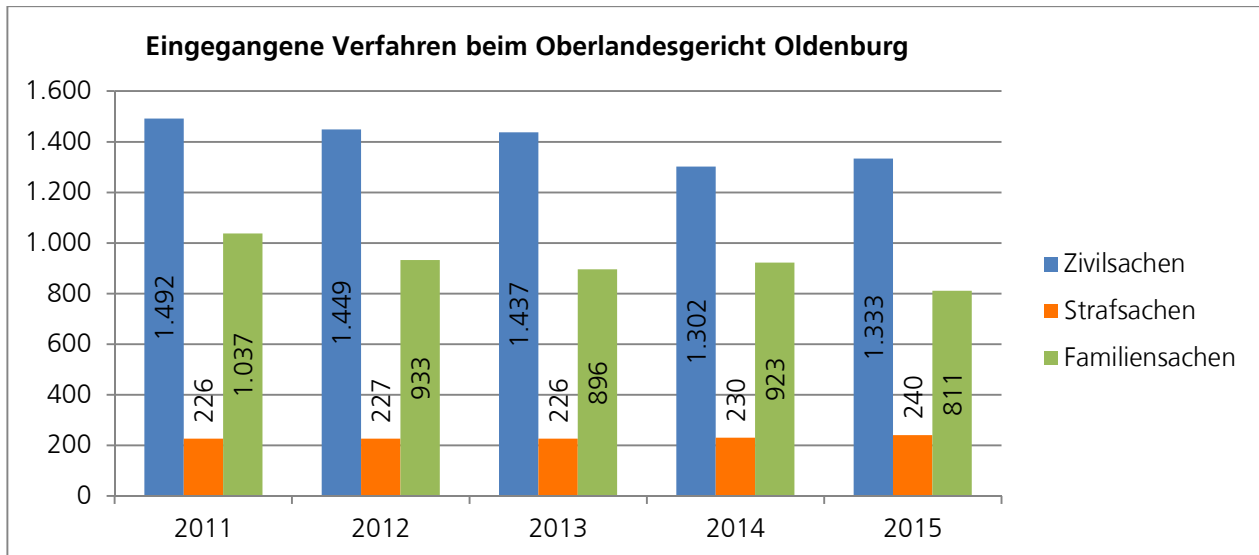
3. Die Rechtsprechung im Jahr 2015

3.1. Zahlen und Daten

Im Jahr 2015 gingen bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks insgesamt 85.075 Verfahren (Zivil-, Straf- und Familiensachen) ein. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einem Rückgang von ca. 1 %:



Beim Oberlandesgericht gingen im Jahr 2015 insgesamt 2.384 Verfahren (Zivil-, Straf- und Familiensachen) ein, knapp 3 % weniger als im Jahr 2014:



Hervorzuheben ist, dass am Oberlandesgericht Oldenburg sehr zügig gearbeitet wird. Die Verfahrensdauer beträgt in Zivilsachen durchschnittlich 5,8 Monate, in Familiensachen durchschnittlich 2,9 Monate und in Strafsachen durchschnittlich einen Monat. Damit ist das Oberlandesgericht Oldenburg eines der schnellsten Oberlandesgerichte bundesweit.

3.2. Auffällige Zunahme der Kapitalanlagesachen

Im Jahr 2015 gab es eine auffällige Zunahme der Streitigkeiten, in denen es um Kapitalanlagen (Schiffsbeteiligungen, Fonds etc.) geht. Die Zahl der Verfahrenseingänge stieg von 31 im Jahr 2014 auf 169 im Jahr 2015. Zurückzuführen ist dieser Anstieg insbesondere auf eine Serie von Prozessen, unter anderem gegen den Geschäftsführer einer Osnabrücker Verlagsgesellschaft. Dieser hatte an private Geldanleger sog. Medienbriefe zu einem Stückpreis von 5.000,-Euro ausgegeben und Renditen von bis zu 7,25 Prozent versprochen. Den Anlegern vermittelte er den Eindruck, dass es sich um eine sichere Geldanlage mit festen Zinsen handele. Tatsächlich erwarben die Anleger eine stille Beteiligung an der - bereits seit 2001 bilanziell und auch tatsächlich überschuldeten - Verlagsgesellschaft mit dem Risiko, bei einer Insolvenz des Verlages das Geld zu verlieren. Im Jahr 2013 brach das Unternehmen zusammen, als viele Anleger nach Presseberichten



serie von Prozessen, unter anderem gegen den Geschäftsführer einer Osnabrücker Verlagsgesellschaft. Dieser hatte an private Geldanleger sog. Medienbriefe zu einem Stückpreis von 5.000,-Euro ausgegeben und Renditen von bis zu 7,25 Prozent versprochen. Den Anlegern vermittelte er den Eindruck, dass es sich um eine sichere Geldanlage mit festen Zinsen handele. Tatsächlich erwarben die Anleger eine stille Beteiligung an der - bereits seit 2001 bilanziell und auch tatsächlich überschuldeten - Verlagsgesellschaft mit dem Risiko, bei einer Insolvenz des Verlages das Geld zu verlieren. Im Jahr 2013 brach das Unternehmen zusammen, als viele Anleger nach Presseberichten

Im Jahr 2013 brach das Unternehmen zusammen, als viele Anleger nach Presseberichten

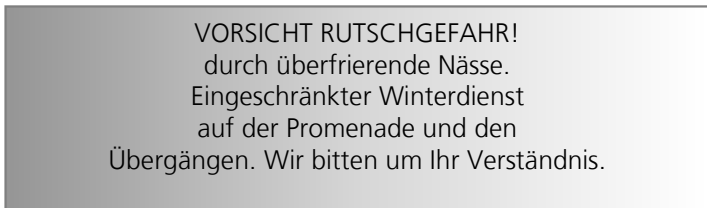
über eine mögliche Insolvenz ihre Einlagen zurückforderten. Die Medienbriefe waren damit wertlos. Zahlreiche Anleger erhoben daraufhin Schadensersatzklage gegen den Verleger. Das Landgericht Osnabrück gab den Klagen statt und verurteilte den Verleger zur Rückzahlung der Einlagen. Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg bestätigte die Entscheidungen. Die Richter stellten fest, dass der Verleger ein sittenwidriges sog. Schneeballsystem aufgebaut und das Geld der Anleger dafür verwendet hatte (Oberlandesgericht Oldenburg, u.a. Beschluss vom 26. August 2015 zu 8 U 128/15; Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Urteil vom 11. Mai 2015 zu 7 O 221/15).

3.3. Blickpunkt: Umfang und Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Zahlreiche interessante Entscheidungen gab es im Jahr 2015 auch zum Umfang und zur Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, u.a. winterlichen Räum- und Streupflichten. Hier eine Auswahl:

3.3.1. Räum- und Streupflicht auf einer Deichpromenade?

Der 6. Zivilsenat hatte über die Klage einer Rechtsanwältin gegen eine ostfriesische Inselgemeinde wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht auf einer Deichpromenade zu entscheiden. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Rechtsanwältin hatte im Februar 2014 gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Spaziergang auf der Deichpromenade einer ostfriesischen Inselgemeinde unternommen. An den Zugängen zur Promenade waren Warnschilder mit folgendem Hinweis aufgestellt:



VORSICHT RUTSCHGEFAHR!
durch überfrierende Nässe.
Eingeschränkter Winterdienst
auf der Promenade und den
Übergängen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

An einer abschüssigen Stelle der Promenade stürzte die Rechtsanwältin auf einer nicht erkennbaren Eisfläche und zog sich dadurch einen komplizierten Bruch des Oberarmkopfes zu. Vor dem Landgericht Aurich nahm sie die ostfriesische Inselgemeinde auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 40.000,-Euro und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung vor dem Oberlandesgericht hatte ebenfalls keinen

Erfolg. Der 6. Zivilsenat bejahte zwar grundsätzlich eine Räum- und Streupflicht der Inselgemeinde. In den zentralen Bereichen eines Kurortes seien die von Fußgängern genutzten Wege zu räumen, weil dort mit ortsunkundigen, häufig auch älteren Menschen gerechnet werden müsse. Zu den zentralen Bereichen einer Insel gehöre auch die Deichpromenade. Der beklagten Gemeinde könne jedoch nicht vorgeworfen werden, die im Grundsatz bestehende Räum- und Streupflicht verletzt zu haben. Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen und Wegen sei das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättstellen. Eine allgemeine Glätte habe zum Unfallzeitpunkt nicht vorgelegen. Die Spazierwege auf dem Deich seien wegen ihrer exponierten Lage und der herrschenden Winde allerdings besonders anfällig für das Auftreten punktueller Eisglätte. Von der Inselgemeinde könne jedoch nicht verlangt werden, die Promenade ständig von derartigen Glättstellen freizuhalten. Dies würde während der Wintermonate eine praktisch ununterbrochene Begehung der Spazierwege durch Kontrolleure erfordern. Die Inselgemeinde sei aber verpflichtet, die Besucher hinreichend deutlich auf die bestehenden Gefahren hinzuweisen. Dieser Warnpflicht sei sie durch Aufstellen der Hinweisschilder an den Deichzugängen nachgekommen (Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 09. Oktober 2015 zu 6 U 102/15; Vorinstanz: Landgericht Aurich, Urteil vom 22. April 2015 zu 6 U 102/15).

Der 6. Zivilsenat knüpfte mit der vorstehenden Entscheidung an einen Fall an, in dem es um die Räum- und Streupflicht auf einem Parkplatz ging, der in einem Kurort liegt und als Verbindungsstraße genutzt wird. Auch insoweit sahen die Richter die Gemeinde grundsätzlich in der Pflicht (OLG Oldenburg, 6 U 68/15; Vorinstanz: Landgericht Oldenburg, Urteil vom 26. März 2015 zu 5 O 2538/14).

3.3.2. Räum- und Streupflicht auf dem Parkplatz einer Arztpraxis?

In einem Fall, den der 1. Zivilsenat zu entscheiden hatte, ging es um die Verletzung der Räum- und Streupflicht auf dem Parkplatz einer Arztpraxis: Ein 69-jähriger Mann aus dem Landkreis Wesermarsch war im Dezember 2012 auf dem Parkplatz seines Hausarztes gestürzt, als er aus seinem Pkw aussteigen wollte, und hatte sich dadurch eine komplizierte Fraktur des rechten Ringfingers und andere Verletzungen zugezogen. Am Morgen des in Frage stehenden Tages war Schnee gefallen. Der 69-Jährige nahm seinen Hausarzt vor dem Landgericht Oldenburg wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe

von 5.000,-Euro und Schadensersatz in Anspruch. Er behauptete, der Parkplatz sei spiegelglatt gewesen. Der Hausarzt bestritt das und trug vor, seine Ehefrau habe den Parkplatz vor Beginn der Sprechstunde ordnungsgemäß geräumt und gestreut. Das Landgericht vernahm eine Zeugin und wies die Klage sodann ab. Es hielt den Vortrag des 69-Jährigen nicht für erwiesen. Die dagegen eingelegte Berufung vor dem Oberlandesgericht hatte teilweise Erfolg. Der 1. Zivilsenat verurteilte den Hausarzt nach Vernehmung einer weiteren Zeugin zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 3.000,-Euro und stellte fest, dass dieser für alle künftigen Schäden des 69-Jährigen zu 3/4 hafte. Der Hausarzt habe seine winterliche Räum- und Streupflicht verletzt. Es habe Schnee gelegen, also eine allgemeine Glätte bestanden. Bei einem Parkplatz sei es zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht erforderlich, aber auch ausreichend, eine Möglichkeit zum gefahrlosen Verlassen bzw. Erreichen des abgestellten Fahrzeuges zu schaffen. Der Hausarzt habe diese Pflicht verletzt. Jedenfalls dort, wo der 69-Jährige geparkt habe, habe nämlich noch Schnee gelegen und es sei glatt gewesen. Dies habe zu dem Unfall geführt. Den Kläger treffe ein Mitverschulden von 1/4. Dort, wo er geparkt habe, habe erkennbar Schnee gelegen, weswegen davon auszugehen sei, dass er sich beim Verlassen seines Fahrzeugs nicht genügend achtsam verhalten habe (Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 03. Dezember 2015 zu 1 U 76/15; Vorinstanz: Landgericht Oldenburg, Urteil vom 04. Mai 2015 zu 2 O 2360/14).



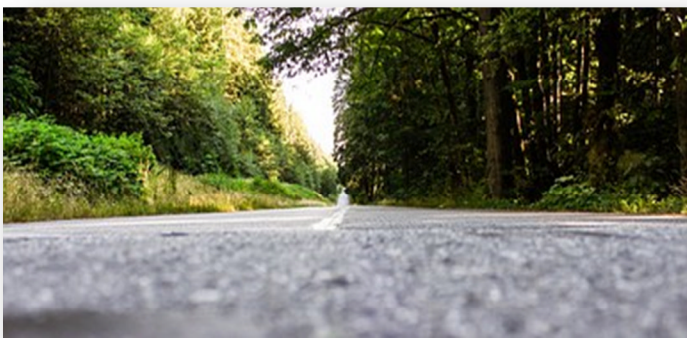
3.3.3. Räum- und Streupflicht bei Neuschnee?

In einem weiteren Fall, den der 1. Zivilsenat zu entscheiden hatte, ging es um die Verletzung der Räum- und Streupflicht bei Neuschnee: Ein 70-jähriger Mann war im Februar 2013 auf einem Gehweg vor dem Betriebsgelände eines Autovermieters in Leer gestürzt und hatte sich dadurch einen Bruch des Unterarmes zugezogen. Der Gehweg war morgens gegen 07:30 Uhr gestreut und gegen 10:30 Uhr kontrolliert worden. Zu diesem Zeitpunkt lag die Temperatur bei etwa + 2 °C. Zwischen 10:30 Uhr und 11:00 Uhr fiel Neuschnee von ca. einem Zentimeter. Gegen 11:15 Uhr kam es zu dem Sturz des 70-Jährigen. Dieser nahm den Autovermieter

wegen Verletzung der Räum- und Streupflicht vor dem Landgericht Aurich auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000,-Euro und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung vor dem Oberlandesgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg. Der 1. Zivilsenat teilte die Auffassung des Landgerichts, dass der Autovermieter seine Räum- und Streupflicht nicht verletzt habe. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasse nur die Maßnahmen, die ein vernünftiger Mensch für notwendig halten müsse, um andere vor Schäden zu bewahren. Da der Gehweg bei der Kontrolle gegen 10:30 Uhr frei gewesen sei und es außerdem getaut habe, sei trotz des Neuschnees nicht mit einer signifikanten Rutschgefahr für Fußgänger zu rechnen gewesen. Auf einen entsprechenden Hinweis des Senats nahm der 70-Jährige seine Berufung zurück (Oberlandesgericht Oldenburg, 1 U 79/15; Vorinstanz: Landgericht Aurich, Urteil vom 07. Mai 2015 zu 2 O 1293/13).

3.3.4. Schutz vor Ästen über der Fahrbahn einer Straße?

In einem weiteren Fall hatte der 6. Zivilsenat die Frage zu beantworten, in welchem Umfang eine Gemeinde verpflichtet ist, eine Straße von Ästen freizuhalten, die in den Fahrbahnraum hineinragen: Ein Mann hatte im September 2014 mit einem Sattelzug eine Gemeindestraße (innerorts) im Emsland befahren, an der beidseits alte Eichen stehen. Er behauptete, mit einem in den Fahrbahnraum hineinragenden Ast kollidiert zu sein und nahm die Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor dem Landgericht Osnabrück auf Schadens-



ersatz in Höhe von rund 9.000,-Euro in Anspruch. Die Klage hatte keinen Erfolg. Auch mit seiner Berufung vor dem Oberlandesgericht scheiterte der Kläger. Der 6. Zivilsenat vertrat - ebenso wie das Landgericht - die Auffassung, dass eine Gemeinde nicht verpflichtet sei, den Straßen- bzw. Luftraum über der

Fahrbahn generell bis zu der für Fahrzeuge zulässigen Höhe von vier Metern freizuhalten bzw. auf in den Straßenraum hineinragende Äste hinzuweisen. Es müsse nur vor den Gefahren gewarnt werden, die nicht erkennbar seien und auf die sich der Nutzer nicht einstellen könne. Die am Fahrbahnrand der Gemeindestraße stehenden Eichen und die in den Straßenraum hineinragenden Äste seien jedoch für jedermann sichtbar gewesen. Der Kläger hätte seine

Fahrweise darauf einstellen können und ggf. Abstand vom Fahrbahnrand halten müssen. Auf einen entsprechenden Hinweis des Senats nahm der Fahrer des Sattelzuges die Berufung zurück (Oberlandesgericht Oldenburg, 6 U 116/15; Vorinstanz: Landgericht Osnabrück, Urteil vom 22. Mai 2015 zu 5 O 368/15).

3.3.5. Schutz vor Schlaglöchern auf geschottertem Parkplatz?

Um den Umfang der Verkehrssicherungspflicht auf einem geschotterten Parkplatz ging es in einem Fall, den der 1. Zivilsenat zu entscheiden hatte. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Masseur und Bademeister hatte sein Fahrzeug im Dezember 2013 auf dem geschotterten Parkplatz einer Klinik in Wilhelmshaven geparkt. Der Mann stürzte und verletzte sich dabei am Knie. Er behauptete, in ein acht bis zehn Zentimeter tiefes Schlagloch getreten zu sein und nahm die Klinik wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor dem Landge-



richt Oldenburg auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000,-Euro und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab. Auch die Berufung vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Der 1. Zivilsenat vermochte das Vorhandensein eines acht bis zehn Zentimeter tiefen Schlagloches

nicht festzustellen, lediglich das Vorhandensein kleinerer, bis zu drei Zentimeter tiefen Bodenunebenheiten. Die Richter vertraten die Auffassung, dass von der Klinik nicht erwartet werden könne, die Schotterfläche in einem vollkommen ebenen Zustand zu halten. Eine geschotterte Parkfläche weise naturgemäß Bodenvertiefungen und Mulden auf. Darauf könne und müsse sich der Benutzer einstellen. Auf einen entsprechenden Hinweis des Senats nahm der Mann seine Berufung zurück (Oberlandesgericht Oldenburg, 1 U 92/15; Vorinstanz: Landgericht Oldenburg, Urteil vom 12. Juni 2015 zu 8 O 317/15).

4. Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung

Auch jenseits der Rechtsprechung gab es im Jahr 2015 Einiges, über das sich zu berichten lohnt.

4.1. Flüchtlingshilfe - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts im Einsatz

So beteiligt sich das Oberlandesgericht an der Flüchtlingshilfe. Wegen des anhaltenden Flüchtlingszustroms hat das Niedersächsische Innenministerium im Herbst alle Gerichte und Behörden des Landes aufgerufen, die Landesaufnahmebehörde für Flüchtlinge personell zu unterstützen. Das Niedersächsische Justizministerium ist daraufhin an das Oberlandesgericht



Flüchtlingsregistrierungsstelle in Brahmstede, Kevin Suhrkamp, Landgericht Oldenburg, Bild: OLG Oldenburg

Oldenburg herangetreten und hat um die Benennung von zunächst fünf und sodann weiteren zehn Mitarbeiter/innen gebeten. Dieser Bitte ist vollständig entsprochen worden. Insgesamt haben 32 Mitarbeiter/innen aus dem Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg ihr Interesse an einer Tätigkeit im Rahmen der Flüchtlingshilfe bekundet. Zwölf Frauen und Männer sind bereits für zwei bis sechs Monate an die Landesaufnahmebehörde abgeordnet. Sie nehmen Registrierungs- und andere Aufgaben in den Erstaufnahmelagern Brahmstede, Oldenburg, Osnabrück, Schwanewede sowie Wittmund wahr. Zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit haben sie an einer dreitägigen Schulung im Erstaufnahmelager Brahmstede teilgenommen.

4.2. Elektronischer Rechtsverkehr - Landgericht Oldenburg wird Testgericht

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (eJustice-Gesetz) wird für alle Gerichte in Niedersachsen ab dem 01. Januar 2018 der elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Das Niedersächsische Justizministerium hat hierzu das Programm „e-JuNi - elektronische Justiz Niedersachsen“ gestartet.

Wesentlicher Bestandteil des Programms ist die schrittweise Einführung der „elektronischen Akte“. Dies bedeutet, dass die bisher in Papier geführten Gerichtsakten in Zukunft ausschließlich in elektronischer Form existieren und ausschließlich EDV-gestützt genutzt und bearbeitet werden. An die Stelle des Papiers treten der elektronische Eingang, die elektronische Akte sowie elektronische Vorlagen und Verfügungen der Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Der im Bereich der Informationstechnologie traditionell eine Vorreiterrolle einnehmende Justizstandort Oldenburg ist an diesem Projekt maßgeblich beteiligt. Das Programm „eJuNi“ wird zum einen von dem in Oldenburg ansässigen Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz begleitet. Zum anderen ist das Landgericht Oldenburg als erstes Gericht in Niedersachsen als „eJustice“-Testgericht für Zivilverfahren ausgewählt worden. Seit dem 30. September 2015 arbeitet eine Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg ausschließlich mit der elektronischen Akte, und zwar nicht in simulierter Form, sondern im „Echtbetrieb“: Das heißt, dass die in Papier eingehenden Schriftsätze eingescannt und ausschließlich elektronisch ver- und bearbeitet werden. Dadurch sollen erste Erfahrungen im Umgang mit der elektronischen Akte gesammelt werden, was für die spätere flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in der niedersächsischen Justiz von großer Bedeutung sein wird.

4.3. Benchmarking - große Amtsgerichte im Vergleich

Das Organisationsreferat des Oberlandesgerichts führte im Jahr 2015 die Wiederauflage eines Vergleichsringes der Familienabteilungen der großen Amtsgerichte durch. Neben den niedersächsischen Amtsgerichten Braunschweig, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück nahm auch das Amtsgericht Bremerhaven an dem Projekt teil. Ziel des Benchmarkings war die Optimierung der Arbeitsabläufe in den jeweiligen Abteilungen.

Es wurden Zahlen der Vergleichsgerichte erhoben, insbesondere zu den Laufzeiten einzelner Verfahrensgruppen und zur Personalausstattung. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten wurden Arbeitsabläufe der zeitintensivsten Aufgaben verglichen und Unterschiede herausgearbeitet. Daneben lieferten die Ergebnisse einer strukturierter Online-Befragung zur Darstellung der Aufgabenzuschnitte und Abteilungsstrukturen Anhaltspunkte für einen Austausch.

Anschließend wurden die Daten aufbereitet und im Juli 2015 den Teilnehmer/innen eines Fachgruppenworkshops präsentiert. Dienstzweigübergreifend waren dort für jedes Haus ein/e

Mitarbeiter/in aus der Serviceeinheit, ein/e Rechtspfleger/in und ein/e Richter/in vertreten. Gemeinsam wurden konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsabläufe entwickelt. Diese Maßnahmen wurden den Familienabteilungen der beteiligten Gerichte anschließend in Veränderungsworkshops vorgestellt. Die Mitarbeiter/innen entschieden selbst, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Umsetzung wird im Jahr 2016 erfolgen.

4.4. Ausbau des Gesundheitsmanagements

Im Jahre 2015 wurden im Referat Gesundheitsmanagement und Soziales 52 Gruppen- und Teamveranstaltungen (850 Personen), 14 Managementveranstaltungen (75 Personen), 11 Supervisionen (45 Personen) und 95 Einzelberatungen durchgeführt.

Schwerpunktveranstaltungen waren:

- Burnout Prävention
- Stressbewältigung und Gesundheitsförderung
- Krisenintervention (z.B. in der Einsatzreserve)
- Frauen im Wachtmeisterdienst

Insgesamt wurden durch diese Angebote 1065 Beschäftigte erreicht.

Durch eine im Juli/August 2015 zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den zuständigen Berufsverbänden geschlossene Vereinbarung „Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen Landesverwaltung“ (§ 81 NPersVG) wurden die Vorgaben an das Gesundheitsmanagement konkretisiert. Mit der Umsetzung der Vereinbarung wurde bereits begonnen. So ist u.a. geplant, in jeder Dienststelle des Bezirks arbeitsfähige und serviceorientierte Arbeitsschutzausschüsse zu installieren.

Weiter konkretisiert wurden die Vorgaben an das Gesundheitsmanagement durch einen im Sommer 2015 vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen „Leitfaden zum Gesundheitsmanagement für den Justizwachtmeisterdienst“. Der Inhalt des Leitfadens wurde von dem Referat Gesundheitsmanagement und Soziales in drei Veranstaltungen auf Landgerichtsebene präsentiert. An den Veranstaltungen nahmen sowohl Vertreter der Fachgerichte als auch der Staatsanwaltschaften teil.

Im Jahr 2015 waren im Bezirk des Oberlandesgerichts mehrere plötzliche Todesfälle von Beschäftigten zu beklagen. Die Begleitung der betroffenen Dienststellen wurde im Rahmen der

Krisenintervention vom Referat Gesundheitsmanagement und Soziales übernommen. Im November 2015 wurde dazu kurzfristig zudem die Veranstaltung „Umgang mit Tod und Trauer“ durchgeführt.

Das Referat Gesundheitsmanagement und Soziales ist fester Bestandteil im bundesweiten Netzwerk Gesundheitsmanagement der Oberlandesgerichte (OLIVE). Zudem hat das Referat einen festen Platz sowohl in der Steuerungsgruppe Gesundheitsmanagement im Oberlandesgericht als auch im landesweiten Netzwerk Gesundheitsmanagement im Niedersächsischen Justizministerium.

4.5. Fortentwicklungen beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Auch beim Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) und der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen gab es im Jahr 2015 erhebliche Fortentwicklungen.

So waren alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des AJSD aufgefordert, Vorschläge zur Verbesserung der fachlichen Qualitätsstandards zu machen. Dieses in der Niedersächsischen Justiz erstmals durchgeführte Projekt brachte mehr als 650 verschiedene Vorschläge hervor. Diese werden in einen Entwurf zur Neufassung der fachlichen Standards münden, der in der ersten Jahreshälfte 2016 dem Niedersächsischen Justizministerium vorgelegt werden soll.

Daneben erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Organisationsreferat des Oberlandesgerichts eine umfassende Mitarbeiterbefragung, an der sich 80 % aller im AJSD Beschäftigten beteiligten. Die vor dem Hintergrund der Entwicklung der zurückliegenden zwei Jahre insgesamt sehr guten Gesamtergebnisse sind im letzten Quartal 2015 in allen 11 Bezirken vor Ort präsentiert worden.

Die Leitende Abteilung des AJSD engagierte sich im Jahr 2015 auch anderweitig. Sie war präsent auf einer Vielzahl von Veranstaltungen, unter anderem - gemeinsam mit der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen -



Dr. Horst Freels, Marika Penning und Derk van Hove, AJSD und Stiftung Opferhilfe, auf dem 20. Deutschen Präventionskongress in Frankfurt am Main
Bild: AJSD

auf dem 20. Deutschen Präventionstag in Frankfurt am Main im Juni 2015, dem größten europäischen Kongress für das Arbeitsgebiet der Kriminalprävention.

Weiter ausgebaut werden konnte zudem die enge Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug im Rahmen des sog. Übergangsmanagements. Mittlerweile bestehen mit allen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens Kooperationsvereinbarungen, um die Wiedereingliederung aus Straftat und in eine Bewährungszeit oder Führungsaufsicht entlassener Straftäter in das soziale Gefüge der Gesellschaft weiter zu verbessern. Im April 2015 fand hierzu unter Beteiligung des Niedersächsischen Justizministeriums ein dreitägiger Praxisworkshop in Lingen statt, der von den Trägern der Freien Straffälligenhilfe, dem Justizvollzug und dem AJSD gemeinsam organisiert worden war.

Erhebliche Fortentwicklungen gab es auch bei der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, deren Geschäftsführung durch den Leiter des AJSD Dr. Horst Freels wahrgenommen wird. Erstmals seit Bestehen der Stiftung wird seit November 2015 das Angebot einer Online-Beratung zur Verfügung gestellt. Dieses Angebot ermöglicht Opfern von Straftaten, sich anonym und kostenlos über das Internet an eine Opferhelferin oder einen Opferhelfer zu wenden, statt direkt mit einem der landesweit bestehenden 11 Opferhilfebüros Kontakt aufzunehmen. Die Hemmschwelle, sich einem fremden Menschen gegenüber zu öffnen, kann hierdurch erheblich abgesenkt werden. Mit diesem neuen Medium sollen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, die Opfer von Straftaten geworden sind, angesprochen werden.



Dr. Thomas Hackner, Nds. Justizministerium, Dr. Horst Freels und Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz bei der Eröffnung des Projekts Online-Beratung am 16. November 2015, Bild: Nds. Justizministerium

Weiter ausgebaut wurde daneben das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung. Im Jahr 2015 konnten etliche Mitarbeiterinnen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zusätzlich für diese Aufgabe qualifiziert werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung dient dazu, besonders belasteten Opfern schwerer Straftaten, insbesondere im Rahmen ihrer Rolle als Opferzeugin oder Opferzeuge im Strafprozess gegen den Täter, helfend zur Seite zu stehen. Das am 01. Januar 2017 in Kraft tretende 3. Opferrechtsreformgesetz normiert für Kinder, Ju-

gendliche und besonders schutzbedürftige Erwachsene einen gesetzlichen Anspruch auf eine derartige Begleitung, so dass die Stiftung Opferhilfe Niederachsen zukünftig landesweit als einer der maßgeblichen Anbieter dieses Hilfeangebots zur Verfügung stehen wird. Die Stiftung hatte u.a. auf dem Tag der Niedersachsen 2015 in Hildesheim Gelegenheit, ihr vielfältiges Angebot einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

5. Kunst, Kultur und Gesellschaft

Auch im Jahr 2015 fanden wieder zahlreiche, gut besuchte Veranstaltungen rund um „Kunst, Kultur und Gesellschaft“ im Oberlandesgericht statt.

5.1. Fritz-Bauer-Ausstellung „Der Prozess um den 20. Juli 1944“



Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz, Generalstaatsanwalt Andreas Heuer und Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel bei der Ausstellungseröffnung
Bild: Chr. J. Ahlers

Von Juni bis September 2015 präsentierten die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht Oldenburg eine Dokumentation des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte an der Technischen Universität Braunschweig zum Thema „Der Prozess um den 20. Juli 1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“. Die Dokumentation wurde am 23. Juni 2015 von dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Michael Kodde und Herrn Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel, Leiter des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte an der Technischen Universität Braunschweig, eröffnet. Zur Ausstellungseröffnung waren auch die niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und der Oldenburger Generalstaatsanwalt Andreas Heuer erschienen.

5.2. Vortragsreihe 2015

Wie in den vergangenen Jahren gab es auch im Jahr 2015 wieder eine Vortragsreihe zu verschiedenen juristischen Themen. Alle Veranstaltungen waren sehr gut besucht und fanden außerordentlich großen Zuspruch.

5.2.1. „Häufige Konflikte im Mietrecht“

Am 24. Juni 2015 referierte die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Karin Milger in Saal I des Oberlandesgerichts über „Häufige Konflikte im Mietrecht“. Sie erläuterte einige



Dr. Karin Milger und Dr. Michael Kodde
Bild: OLG Oldenburg

der viel beachteten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2015, so etwa zu der Frage, in welchem Ausmaß Rauchen auf dem Balkon vom Nachbarn hingenommen werden muss („Raucher Adolf“) oder ob übermäßiger Nikotingenuss in der Wohnung zur Kündigung des Mietvertrages führen kann. Als Vorsitzende Richterin des für das Mietrecht zuständigen VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs wirkte Frau Dr. Karin Milger maßgeblich an diesen Entscheidungen mit.

5.2.2. „Der Prozess um den 20. Juli 1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“

Am 20. Juli 2015 hielten Herr Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel, Leiter des Instituts für Braunschweigische Regionalgeschichte an der TU Braunschweig, und Frau Dr. Claudia Fröhlich, Wissenschaftlerin am Historischen Seminar der Leibniz Universität Hannover, einen Vortrag über das Thema „Der Prozess um den 20. Juli 1944 - Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und die Befreiung vom Stigma des Landesverrats“.



Norbert Wolf, Dr. Michael Kodde, Dr. Claudia Fröhlich,
Prof. Dr. h. c. Gerd Biegel und Andreas Heuer
Bild: OLG Oldenburg

Sie knüpften damit an die im Juni 2015 eröffnete Fritz-Bauer-Ausstellung an. Die Gäste waren zu Beginn der Veranstaltung von dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde, dem Oldenburger Generalstaatsanwalt Andreas Heuer und dem Braunschweiger Generalstaatsanwalt Norbert Wolf begrüßt worden.

5.2.3. „Ärztliche Suizidhilfe aus (rechts)ethischer Perspektive: zu einer aktuellen Debatte“



Dr. Michael Kodde und Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert
Bild: Martin Remmers

Am 28. September 2015 referierte Frau Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert, Professorin für Medizinethik an der Universität Münster, im Oberlandesgericht über das Thema „Ärztliche Suizidhilfe aus (rechts)ethischer Perspektive: zu einer aktuellen Debatte“. Sie berichtete über die aktuellen Pläne des Deutschen Bundestages, rechtliche Regelungen zur Assistenz bei freiverantwortlichen Suiziden zu

schaffen, zeichnete die wesentlichen Pro- und Contra-Argumente nach und bezog auf dieser Grundlage Position.

5.2.4. „Keine Kündigung ohne vorherige Abmahnung? Darf man mit Kanonen (Kündigungen) auf Spatzen (Kleinbeträge) schießen?“

Am 11. November 2015 referierte Joachim Thöne, Direktor des Arbeitsgerichts Oldenburg, über das Thema „Keine Kündigung ohne vorherige Abmahnung? Darf man mit Kanonen (Kündigungen) auf Spatzen (Kleinbeträge) schießen?“. Er berichtete u.a. über den Fall „Emmely“: Die seit über 30 Jahren beschäftigte Kassiererin hatte zwei fremde Pfandbons im Wert von 1,30 Euro eingelöst, woraufhin ihr gekündigt worden war.



Dr. Michael Kodde und Joachim Thöne
Bild: OLG Oldenburg



Die rechtliche Bewertung war sehr umstritten. Der Ausspruch einer fristlosen Kündigung erschien vielen als zu hart. So sah es im Ergebnis auch das Bundesarbeitsgericht.

5.2.5. Ausblick - Vorträge im ersten Halbjahr 2016

Aufgrund der großen Resonanz wird die Vortragsreihe im Jahr 2016 fortgesetzt.

Am Mittwoch, den **10. Februar 2016**, 19:00 Uhr, hält Herr Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler, Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg, einen Vortrag zum Thema

**„Justiz und (Medien)Öffentlichkeit:
ein schwieriges Verhältnis“**

Am Donnerstag, den **14. April 2016**, 19:00 Uhr, findet eine Lesung des Göttinger Oberstaatsanwaltes Dr. Wilfried Ahrens statt. Der Titel lautet:

**„In dubio torero - Wenn der Stil Blüten
treibt - Justitias heitere Seite“**

Sie sind herzlich eingeladen!

Weitere Informationen zu diesen und anderen - kostenlosen - Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts (www.olg-oldenburg.de).

5.3. Kunstausstellungen

Neben den Vorträgen fanden im Jahr 2015 auch wieder mehrere Kunstausstellungen im Oberlandesgericht statt.

5.3.1. Olaf Marxfeld

Vom 14. Januar bis zum 10. März 2015 zeigten das Oberlandesgericht, die AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft und die Stiftung „Oldenburgischer Kulturbesitz“ Werke aus dem Nachlass des Wilhelmshavener Künstlers Olaf Marxfeld (1959-1992). Olaf Marxfeld konzentrierte sich bei seinen Arbeiten auf die Darstellung des Kopfes.



Bild: OLG Oldenburg

5.3.2. Horst Link



Bild: OLG Oldenburg

Vom 25. März 2015 bis zum 29. Mai 2015 präsentierten das Oberlandesgericht und die AG Kunst in der Oldenburgischen Landschaft Werke des Oldenburger Malers Horst Link. Horst Link lässt sich bei seinen Arbeiten von Landschafts- und Lichtaufnahmen inspirieren, die er in Portugal und Spanien anfertigt.

5.4. Weitere Ereignisse im Jahresüberblick

5.4.1. European Medical School zu Besuch beim Oberlandesgericht



Bild: OLG Oldenburg

Am **25. Februar 2015** besuchten Lehrbeauftragte und Studenten der Fakultät für Medizin der Universität Oldenburg (EMS - European Medical School) das Oberlandesgericht. Sie informierten sich bei den Richter/innen des für Arzthaftungssachen zuständigen 5. Zivilsenats über die aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht.

5.4.2. Zukunftstag in der Oldenburger Justiz

Am **23. April 2015** beteiligte sich das Oberlandesgericht Oldenburg am „Zukunftstag“. 26 Kinder erhielten die Gelegenheit, einen Blick hinter die Kulissen der Oldenburger Justiz zu werfen. Neben der Teilnahme an ausgewählten Gerichtsverhandlungen stand die Besichtigung der Vorführcellen des Landgerichts mit Demonstration von Fesselungstechniken bis zur Sicherheitsausstattung auf der Tagesordnung. Einige Mutige ließen sich fixieren



Bild: OLG Oldenburg

oder in den Zellen einschließen. Wie in den letzten Jahren gehörte auch ein Besuch der Asservatenkammer bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg zum Programm.

5.4.3. Austausch mit Familienrichterinnen und -richtern aus Danzig

Vom **09. bis zum 12. Juni 2015** waren vier Familienrichterinnen und -richter vom Bezirksgericht Danzig und Amtsgericht Danzig-Nord zu Besuch beim Oberlandesgericht. Sie tauschten sich mit sechs Familienrichterinnen und -richtern aus dem hiesigen Bezirk über diverse familienrechtliche Themen aus. Zwischen dem Oberlandesgericht Oldenburg und dem Bezirksgericht Danzig besteht seit dem Jahr 2011 eine Gerichtspartnerschaft. Das Ziel der Partnerschaft ist der regelmäßige fachliche Austausch über rechtliche Themen und das wechselseitige Kennenlernen von Recht und Rechtspflege.



Bild: OLG Oldenburg

5.4.4. Delegation des kosovarischen Justizministeriums zu Besuch beim Ambulanten Justizsozialdienst



Bild: OLG Oldenburg

Am **24. September 2015** besuchte eine Delegation des Justizministeriums der Republik Kosovo im Rahmen einer Studienreise zum Thema „Strafvollzug und Bewährungshilfe“ den Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) in Oldenburg. Susanne Beinhoff, Sachgebietsleiterin der Verwaltungsabteilung des AJSD, nahm die Delegation in Empfang und hielt einen Vortrag über die Aufgaben des AJSD und die Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug.

5.4.5. Arbeitsgruppe des armenischen Justizministeriums zu Gast beim Oberlandesgericht

Am **16. November 2015** besuchte eine Delegation des armenischen Justizministeriums das Oberlandesgericht. Sie wurde von dem Vizepräsidenten Dr. Michael Kodde begrüßt. Die Delegation ist Teil einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform des Strafvollzugsgesetzes in Armenien befasst. Sie wird im Rahmen einer bilateralen deutsch-armenischen Kooperation von dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Stefan von der Beck beraten. Der Besuch in Oldenburg diente der Information über die Rechtslage und die Strafvollzugsbedingungen in Deutschland.



Bild: OLG Oldenburg

5.4.6. Austausch mit Strafrichtern des Bundesgerichtshofs

Am **30. November und 01. Dezember 2015** fand auf Einladung der Generalstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichts Oldenburg ein Austausch zwischen den Mitgliedern des



Bild: OLG Oldenburg

3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs und hiesigen Staatsanwälten/innen und Strafrichter/innen statt. Es wurden neuere Tendenzen in der Rechtsprechung des obersten Strafgerichts aufgezeigt und Probleme erörtert, die sich aus verschiedenen Gesetzesänderungen ergeben.

5.4.7. Treffen mit Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Am **02. Dezember 2015** fand im Oberlandesgericht Oldenburg ein Treffen zwischen Professor/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück und Richter/innen des Oberlandesgerichts statt. Nach Begrüßung durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Michael Kodde hielt Herr Prof. Dr. Ulrich Foerste einen Vortrag zum Thema „Rechts"wissenschaft" - hat sie eine Zukunft?“. Anschließend referierte Herr Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke über das Thema „Verbraucherrecht ohne Verbraucher - oder gar ohne Recht?“. Die Vorträge waren Grundlage lebhafter Diskussionen. Das Treffen zwischen den Osnabrücker Professor/innen und den Oldenburger Richter/innen findet seit vielen Jahren statt. Es dient dem fachlichen Austausch sowie der Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Justiz.



Bild: OLG Oldenburg



Impressum

Herausgeber:

Oberlandesgericht Oldenburg

- Der Präsident -

Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

Kontakt:

Susanne Kläne, Pressesprecherin

Tel: 0441 220-1375

Fax: 0441 220-1155

Mail: susanne.klaene@justiz.niedersachsen.de